

## Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

Heinrich-Mann-Allee 107,

14473 Potsdam,

Fax: 27548 - 4890

[ZABB@mbjs.brandenburg.de](mailto:ZABB@mbjs.brandenburg.de)

Stand Januar 2023

# Antrag auf Begleitung des internationalen Adoptionsverfahrens durch die ZABB und Erklärung der Adoptionsbewerber\_innen

## Angaben zur Person

Name		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Adresse		
Telefonnummer		
E-Mail		

## Allgemeine Erklärung

Wir beabsichtige die grenzüberschreitende Adoption eines Kindes aus \_\_\_\_\_ und beantragen hiermit die fachliche Begleitung durch die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB).

Wir versichern, dass wir **keine** weitere Bewerbung für die Vermittlung eines Kindes verfolgen. Keinesfalls werden wir uns an einer illegalen Vermittlung beteiligen. Es ist uns bewusst, dass die ZABB bei einer solchen Handlung die weitere Vermittlungstätigkeit einstellen und ggf. strafrechtliche Schritte einleiten wird.

## Datenverarbeitung

Wir wurden darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht, doch da wir in das internationale Adoptionsvermittlungsverfahren eintreten möchten, benötigt die ZABB unsere Daten zur Adoptionsvermittlung, zum Beispiel für die Eignungsfeststellungsprüfung. Neben personenbezogenen Angaben werden u.a. auch gesundheitliche oder polizeiliche Daten zählen.

Wir erteilen der ZABB, die auch Zentrale Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)<sup>1</sup> ist, die Befugnis, unsere personenbezogenen Daten an den Staat \_\_\_\_\_ hier insbesondere an die zuständige Zentrale Behörde/ das zuständige Ministerium in \_\_\_\_\_, weiterzuleiten. Die ZABB hat mich darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung unserer Daten ggf. über eine Webanwendung im Internet erfolgt. Dadurch kann die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert werden. Unsere Daten können über die Webanwendung auch in Drittländern übermittelt werden, die keine der Europäischen Union vergleichbaren Datenschutzbestimmungen unterliegen. Des Weiteren verfügt die ZABB über keine gesicherte Erkenntnis, inwieweit der Schutz des Adoptionsgeheimnisses sowie die Haftung für eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung dieser Daten in \_\_\_\_\_ gewährleistet sind.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet, der von mir ausgefüllte Antrag auf Begleitung des internationalen Adoptionsverfahrens, die die Einwilligung und Vollmacht nach Art. 6 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellt. Wir sind auf die rechtlichen Vorgaben des § 9 e Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)<sup>2</sup> sowie der §§ 67 bis 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hingewiesen worden.

Wir wurden darüber unterrichtet, dass wir ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DSGVO), Berichtigung (gem. Art. 16 DSGVO), Löschung bzw. Einschränkung (gem. Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung haben. Außerdem ist uns bekannt, dass wir gemäß Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) haben.

Zudem wurde wir darauf hingewiesen, dass wir das Recht haben, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Wir wissen, dass hierdurch Auswirkungen auf das Adoptionsverfahren entstehen werden.

Unsere Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

## **Adoptionsverfahren**

Uns ist bekannt, dass die Vermittlung von Kindern zur Adoption den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des Herkunftslandes des Kindes sowie den einschlägigen zwischen- und überstaatlichen Übereinkommen unterliegt. Wir wurde darüber unterrichtet, dass die Gestaltung des Verfahrens nach den geltenden Normen durch die ZABB bestimmt wird. Wir wurde darüber informiert, dass die ZABB keine Kooperationspartner im Heimatland des Kindes hat. Das Vermittlungsverfahren wird ausschließlich mit der zuständigen Fachstelle des Heimatlandes des Kindes durchgeführt. Uns ist bewusst, dass die ZABB keine Angaben zur Verfahrensdauer oder zu dessen Ausgang machen kann und keine erfolgreiche Vermittlung garantiert wird.

---

<sup>1</sup> Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

<sup>2</sup> Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern

## Mitwirkung

Wir erklären weiter, dass wir bei der umfänglichen Ermittlung zur Eignungsfeststellung sowie der Erstellung eines Eignungsberichtes (§ 7 b Abs. 2 AdVermiG) und der Entwicklungsberichte (§ 9 Abs. 4 AdVermiG) von der örtlich zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle in \_\_\_\_\_ mitwirken werden (§ 7 e AdVermiG). Wir werden alle geforderten Dokumente vorlegen, die zur Erstellung der Berichte vorzulegen sind. Die ZABB ist bei fehlender Mitwirkung unsererseits dazu berechtigt das Verfahren einzustellen.

Wir verpflichte uns hiermit, die ZABB unverzüglich über jede geplante oder eintretende Veränderung bezüglich unserer Lebenssituation zu informieren (z.B. Heirat, Trennung, Scheidung, Wohnungswechsel, Schwangerschaft, Aufnahme eines Pflegekindes, schwere Erkrankung o.Ä.).

Wir werden an mindestens einem Adoptionsseminar teilnehmen.

Wir werde, nach erfolgter Adoption den Adoptionsbeschluss in deutscher Übersetzung der ZABB vorlegen sowie ein persönliches Kennenlernen des Kindes ermöglichen.

## Verfahrensgebühren

Weiterhin verpflichten wir uns, alle im Zusammenhang mit der Adoptionsbewerbung stehenden Auslagen (Aufwendungen für die Beschaffung von Urkunden, Aufwendungen für Übersetzungen, Vergütung von Sachverständigen, Kosten für Kurierdienste sowie Bewerberseminare etc.) gemäß § 6 der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) in voller Höhe zu tragen. Dies gilt auch für die vom Herkunftsland des Kindes geforderten Entwicklungsberichte oder gegebenenfalls weitere vorliegende Dokumente nach dem Abschluss der Adoption. Wir wirken an der Berichterstattung aktiv mit.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass für die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens, ohne allgemeine Eignungsprüfung nach § 7 c AdVermiG, Gebühren in Höhe von **1.200 € durch die ZABB** erhoben werden<sup>3</sup>. Für die Eignungsfeststellung wird die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle zusätzliche Gebühren einfordern.

Wir nehmen sämtliche Rechnungsbegleichungen unbar vor, d.h. jegliche Gebühren werden von einem Konto in Deutschland überwiesen.

Uns ist bewusst, dass von uns geleistete Auslagen bei Beendigung des Verfahrens nicht erstattet werden. Eine Gebührenrückerstattung bei Beendigung des Verfahrens wird von der ZABB anhand des Verfahrensstadiums gemäß § 17 des Brandenburgischen Gebührengesetzes (GebGBbg) geprüft.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verhandlungsführer ZABB

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie, dass auf Grund von §16 GebGBbg die beantragte Handlung erst vorgenommen wird, nachdem die Gebühr eingegangen ist.